

Aufgrund des § 58 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), sowie § 38 der Verbandssatzung vom 16.12.1988 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 18.09.2008 folgende Neufassung der

Satzung

des Bodenverbandes

Schwalm-Eder (K.d.ö.R.)

beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Bodenverband Schwalm-Eder (K.d.ö.R.) und hat seinen Sitz in Wabern, Ortsteil Zennern, im Schwalm-Eder-Kreis.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), in der jeweils gültigen Fassung und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband ist gemeinnützig tätig und erzielt keine Gewinne.

(§§ 1, 3 WVG)

§ 2

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlichen Nutzflächen und Grundstücke der Verbandsmitglieder im Schwalm-Eder-Kreis.
- (2) Der Verband kann auch mit Landwirten außerhalb des Verbandsgebietes Nutzungsvereinbarungen abschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Maschinen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen der Verbandsmitglieder,
2. Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen,
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
4. Herstellung und Betrieb von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Beratung zur Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
6. Vermittlung des überbetrieblichen Maschinen- und Arbeitskräfteeinsatzes von und an Verbandsmitglieder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben und zur Landschaftspflege,
7. Herrichtung und Erhaltung von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens in Form von Landschaftspflege- und Kommunalarbeiten durch den Verband oder seine Mitglieder,

8. Verwertung von Bioabfällen und kommunalen Klärschlämmen, sowie die Wiederverwertung von organischen Reststoffen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
9. Verwertung und Ausbringung von Komposten und Klärschlämmen aus Abwasserbeseitigungsanlagen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen der Mitglieder,
10. Organisation und Durchführung gemeinschaftlicher Transporte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Betriebsmitteln, Komposten und Klärschlämmen,
11. Organisation der Vermittlung landwirtschaftlicher Betriebsmittel an Mitglieder,
12. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Die Bewirtschaftung der Kulturflächen der Mitglieder durch den Verband ist ausgeschlossen.

(§ 2 WVG)

§ 4 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter von Grundstücken.
- (2) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet nach Anhörung der Verbandsversammlung der Vorstand und zeigt dies der Aufsichtsbehörde an.
- (3) Der Verbandsvorsteher hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

(§§ 4, 22 – 25 WVG)

§ 5 Unternehmen und Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Anlagen zu planen, zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben, sowie Ankauf, Einsatz, Unterstellung und Pflege der Maschinen und baulichen Anlagen zu regeln.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Hessischen Bauernverband e.V. - Kreisbauernverband Melsungen in Melsungen - aufgestellten und vom Fachbereich für Landwirtschaft und Landentwicklung in Fritzlar geprüften Plan.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht und einer Karte über den Schwalm-Eder-Kreis. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung erhalten die zuständige Fachbehörde und der Verbandsvorsteher.

(§ 5 WVG)

§ 6 Ausführung des Unternehmens

- (1) Über Änderungen und Ergänzungen des Planes und des Unternehmens beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorstand darf das Unternehmen und den Plan nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen oder ändern.

(§ 5 WVG)

§ 7

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Erfordert die Durchführung der Verbandsaufgaben die Benutzung privater, nicht zum Verband gehörender Grundstücke, so schließt der Verband mit den jeweiligen Grundstückseigentümern Gestattungsverträge ab und lässt danach Grunddienstbarkeiten im Grundbuch eintragen. Die Kosten trägt der Verband.

(§§ 5, 33, 35 WVG)

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand.

(§ 46 WVG)

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Verbandsmitgliedern.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl des Schauführers und der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplans sowie von Nachtragsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Benutzungsordnung, einer Beitrags- und Gebührenordnung sowie von Ordnungen für Gemeinschaftsanlagen.

(§ 47 WVG)

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt. Ist der Vorstandsvorsteher selbst Verbandsmitglied, hat er Stimmrecht.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(§ 48, 74 WVG)

§ 12

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Teilnehmer, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten sind.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(§ 74 WVG)

§ 13

Stimmrecht, Stimmverhältnis

- (1) Verbandsmitglieder sind berechtigt, in der Verbandsversammlung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen Anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 14

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen Beschlussfähigkeit vorliegt. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Verbandsmitglieder dem zustimmen.
- (3) Eine Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen bedürfen
 - a) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung eines Verbandes.

(§ 48, 53, 62 WVG)

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt.
- (2) Der Vorstand wird aus der Reihe der Verbandsmitglieder gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Das Ergebnis der Vorstandswahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(§ 52 WVG)

§ 16 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Wenn Vorstandsmitglieder vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.
- (5) Die Höhe der Entschädigungen wird von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 17 Vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder

Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(§ 53 WVG)

§ 18 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Dem Vorstandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über:
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
 4. die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 5. die Veranlagung zu den Beiträgen,
 6. die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
 7. Auftragsvergaben im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,
 8. Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte des Verbandes,
 9. Erlass einer Geschäft- und Benutzungs-, sowie Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der

Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(§§ 54, 55 WVG)

§ 19 Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder mindestens einmal pro Jahr schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Am Erscheinen gehinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich der Verbandsgeschäftsstelle mit.

(§ 56 WVG)

§ 20 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er rechtzeitig mit dem Hinweis einberufen wird, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Beschlüsse gefasst werden. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist von dem Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

(§ 56 WVG)

§ 21 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
 1. der Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung,
 2. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 3. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 4. die Ausweisung und Einziehung der Verbandsbeiträge,

5. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
6. die Prüfung der Kassenverwaltung.

- (2) Einzelne Aufgabenbereiche können in Abstimmung mit dem Vorstand auf einen Geschäftsführer übertragen werden.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.

(§ 54 WVG)

§ 22 Geschäftsführung

- (1) Der Verband kann eine(n) Geschäftsführer(In) bestellen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer(In) führt seine/ihre Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung aus.

(§ 57 WVG)

§ 23 Beschäftigte des Verbandes

- (1) Für die Führung der Verbandskasse hat der Vorstand eine(n) Kassenverwalter(in) zu bestellen.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinschaftlich den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorstand oder seinem Stellvertreter oder im Verhinderungsfalle von einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(§ 55 WVG)

§ 25 Wirtschaftsführung, Prüfwesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und die Rechnungslegung des Verbandes finden die Vorschriften über Eigenbetriebe in Hessen sinngemäße Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar.
- (3) Das Prüfwesen obliegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) sowie des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) dem Fachbereich Rechnungsprüfung des Schwalm-Eder-Kreises.

§ 26 Beiträge

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträgen).
- (4) Die Verbandsmitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband, die Gemeinde oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (5) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.
- (6) Verbandsmitglieder, die Veranlassung für die Anschaffung und Überlassung von Maschinen und Geräten gegeben haben, sind verpflichtet, diese Maschinen und Geräte, sowie die für sie errichteten Anlagen solange auf ihren Betriebsflächen zu nutzen, bis deren festgelegte Nutzungsdauer abgelaufen ist.

(§ 28 WVG)

§ 27 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Verbandsmitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Der Maßstab, die Höhe und der Zeitraum der von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Beiträge und Gebühren werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

(§ 30 WVG)

§ 28 Veranlagungsverfahren

- (1) Der Vorstand veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend den Bestimmungen der §§ 26 und 27 sowie den Beschlüssen der Versammlung und den Regelungen in der Beitrags- und Gebührenordnung zu Beiträgen.
- (2) Die Veranlagung gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern.

§ 29 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

§ 30 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

- (1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.
- (2) Einzelheiten zur Vorausleistung nach Abs. 1 regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

(§ 32 WVG)

§ 31 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu persönlichen und anderen Leistungen für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 27.

§ 32 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in den jeweils gültigen Fassungen gegeben.

§ 33 Bekanntmachungen

- (1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden durch die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes veröffentlicht.
- (2) Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen. Auswärtige Verbandsmitglieder werden in jedem Fall schriftlich benachrichtigt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden oder Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

(§ 67 WVG)

§ 34 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises in Homberg (Efze).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten die zuständige Fachbehörde zur Verfügung.

(§§ 72, 74 WVG)

§ 35 Genehmigung, Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
1. zur Änderung der Verbandssatzung,
 2. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 3. zur Aufnahme von Krediten,
 4. zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 6. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 7. beim Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen,
 8. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 9. zur Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 2 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§§ 58, 62, 75 WVG)

§ 36 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung von Auskünften oder zur Einsicht in Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen berechtigt sind, sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(§ 27 WVG)

§ 37 Ordnungswesen

Verbandsmitglieder haben die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 38 Haftung der Verbandsmitglieder

Für Schäden an Verbandsmaschinen- und Geräten, die vorsätzlich, grob fahrlässig, durch unsachgemäßen Umgang, mangelhafte Pflege und Wartung sowie unter Missachtung der Geschäfts- und Benutzungsordnung und durch mangelnde Aufsicht durch ein Verbandsmitglied oder durch eine von einem Verbandsmitglied beauftragten Person verursacht worden sind, wird seitens des Verbandes der Schadensverursacher zum Schadensersatz in Anspruch genommen. Über die Höhe des Schadensersatzes entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Beteiligten.

**§ 39
Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen des Verbandes sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und wählt für jeden Schaubezirk einen Schauführer und zwei Schaubeauftragte für die Dauer von 4 Jahren.
- (3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt im Auftrag des Schauführers die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde schriftlich zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.
- (5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (6) Gegebenenfalls ist durch eine Nachschau zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(§§ 44, 45 WVG)

**§ 40
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 16.12.1988 sowie die dazu erlassenen Änderungen außer Kraft.

Wabern, den 18.09.2008
Bodenverband Schwalm-Eder

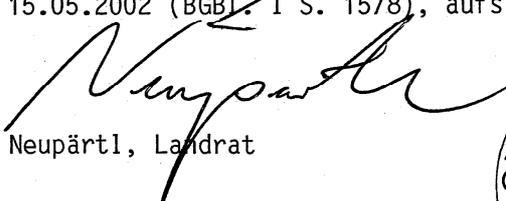

(Verbandsvorsteher)

Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises
- 32.1.5 - 79 h 08 -

34576 Homberg (Efze), 17.11.2008

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Bodenverbandes Schwalm-Eder wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.


Neupärtl, Landrat

